

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 532. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 489. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem ersten Quartal des Jahres 2021 mit Wirkung zum 1. Januar 2021**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem zweiten Quartal des Jahres 2020 mit Ausnahme der Bereinigung aufgrund ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung, die gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, separat geregelt ist.

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 519. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) Anpassungen an den Vorgaben zur Differenzbereinigung für Neueinschreiber gemäß Nr. 5.4.1 sowie zur Differenzbereinigung gemäß Nrn. 6.1 und 6.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 489. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen angekündigt.

### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Aufgrund des heterogenen Leistungsspektrums der von den Krankenkassen abgeschlossenen Selektivverträge können von der SARS-CoV-2-Pandemie beeinflusste Leistungsbedarfe des Jahres 2020 sehr spezifische Auswirkungen auf die Bereinigungsbeträge dieser Selektivverträge haben, die im Falle einer Nichtberücksichtigung dauerhaft basiswirksam fortgeschrieben würden. Zur Vermeidung dessen legt der Bewertungsausschuss mit dem vorliegenden Beschluss fest, dass für Bereinigungen nach Nr. 5 für Neueinschreiber der Bereinigungsquartale des Jahres

2021 durchgängig die für das jeweilige Bereinigungsquartal des Jahres 2020 auf Basis der Daten in 2019 bestimmten altersklassenspezifischen durchschnittlichen vertragsspezifischen historischen Leistungsmengen heranzuziehen sind. Für Bereinigungen nach Nr. 6 wird vorbehaltlich einer Überprüfung auf Grundlage einer Auswertung des Instituts des Bewertungsausschusses nach Vorliegen der Daten im Sommer 2021 festgelegt, dass die Daten quartale 2/2020 und 4/2020 nicht zu verwenden sind und das Datenjahr 2020 daher nur die Daten quartale 1/2020 und 3/2020 umfasst.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.